

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 43/2018

02.10.2018

1. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Rezepturen mit ausschließlich nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Erwachsenen

Gemäß § 4 Abs. 5 Lit. d des Arzneimittelliefervertrages mit den saarländischen Primärkassen konnten gemäß Vertragstext bis dato nichtverschreibungspflichtige Rezepturen u.a. zu Lasten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland abgegeben werden. Wir haben nunmehr explizit mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vereinbart, dass dieser Ausnahmetatbestand **ab sofort** keine Anwendung mehr findet. Vielmehr gilt auch hier nunmehr die Regelung aus dem Arzneiversorgungsvertrag mit den Ersatzkassen (s. dort § 4 Abs. 5 Ziff. 6). Danach dürfen Rezepturen, die als abgabefähiges Endprodukt nicht der Verschreibungspflicht unterliegen und die nicht von der Richtlinie nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V (OTC-Übersicht) als Ausnahme erfasst sind (sogenannte „bedingt erstattungsfähige Arzneimittel“), für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr zu Lasten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland beliefert werden. Eine Abgabe als Sprechstundenbedarf ist aber weiterhin möglich.

Vorgenannte Regelung gilt auch für alle sonstigen Primärkassen.

Wir bitten um Beachtung!

2. ABDA-Datenpanel: Anmeldung und Teilnahme

Die ABDA hat beschlossen, mit dem „ABDA-Datenpanel“ einer Datenerhebung bei den öffentlichen Apotheken zu initiieren, um künftig repräsentative Auswertungen für ihre politische Arbeit, Vertragsverhandlungen, interne Meinungsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen.

Die Vorbereitung der ersten Durchführung der Datenerhebung wurde in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner, dem Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (ZI), intensiv vorangetrieben. **Die Erhebung des ABDA-Datenpanels 2018 startet am 1. Oktober 2018.** Der Befragungszeitraum endet nach ca. acht Wochen am 30. November 2018. Es handelt sich um eine jährlich wiederkehrende Befragung. Apothekeninhaber bzw. –Leiter können sich jedes Jahr einmal an der Onlinebefragung beteiligen.

Am ABDA-Datenpanel kann jeder Apothekeninhaber bzw. Apothekenleiter einer öffentlichen Apotheke in Deutschland teilnehmen.

Im Rahmen des ABDA-Datenpanel werden folgende Daten abgefragt:

- - Charakteristika der Apotheke
 - Strukturdaten
 - Personalstruktur
 - Dienstleistungen
 - Direktabrechnungen
- - flächendeckende Versorgung
 - Botendienste
 - Nacht- und Notdienst
 - Rezeptsammelstellen
 - Versandhandel
- - betriebswirtschaftliche Daten
 - Absatz und Umsatz
 - Kosten
 - Warenwirtschaft

Für die Teilnahme am ABDA-Datenpanel können Sie sich über den folgenden Link <https://survey.zi.de/adp/startsurvey/switch> direkt anmelden. Sie werden anschließend für den Anmeldeprozess auf die Internetseite der Treuhandstelle unseres Kooperationspartners, des Zi, weitergeleitet.

Um Ihren Zugang zum Onlinefragebogen freizuschalten, werden vorab einige Angaben wie Apothekerkammer und NNFID (Nacht- und Notdienstfond-ID) benötigt. Das System generiert dann eine Teilnehmernummer für Sie. Danach werden Sie gebeten, ein eigenes, mindestens 8-stelliges Passwort zu vergeben. Für Ihre Anmeldung im Onlinefragebogen benötigen Sie das von Ihnen vergebene Passwort, sowie Ihre Teilnehmernummer.

Für den Fall, dass Sie Ihr Passwort vergessen, erhalten Sie bereits bei der Anmeldung zum ABDA-Datenpanel ein PDF mit drei Wiederherstellungsschlüsseln. Bitte bewahren Sie dieses wichtige Dokument gut auf. Nur mit den angegebenen Wiederherstellungsschlüsseln ist die Anmeldung und Vergabe eines neuen Passwortes möglich. Dieses Verfahren dient dem Schutz Ihrer Daten!

Um mit der Beantwortung der Fragen zu beginnen, müssen Sie sich im Onlinefragebogen des ABDA-Datenpanels mit Ihren Zugangsdaten (Teilnehmernummer und Passwort) anmelden.

Die Bearbeitungszeit des Onlinefragebogens beträgt ca. 25 bis 30 Minuten. Sie erhalten für Ihren Aufwand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 EUR (brutto). Zudem erhalten Sie als Teilnehmer exklusiv zusätzliche Informationen zu ihrer Branche.

Der Fragebogen selbst ist in vier unterschiedliche Themenbereiche gegliedert, welche in der Kopfzeile angezeigt werden. Der Bereich, in dem Sie sich während der Bearbeitung befinden, wird farblich gesondert hinterlegt.

Bei Bedarf können Sie mit der Bearbeitung des Onlinefragebogens pausieren und die Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt erneut fortsetzen. Nach einer Unterbrechung von 20 Minuten werden Sie aus Gründen des Datenschutzes automatisch vom Onlinefragebogen abgemeldet. Die bis dahin gemachten Angaben werden zwischengespeichert. Sie können die Beantwortung der Fragen zu einem späteren, beliebigen Zeitpunkt fortsetzen. Dazu müssen Sie sich erneut mit Ihren Zugangsdaten anmelden.

Nach abgeschlossener Beantwortung des Fragebogens müssen Sie diesen über den Button „finalisieren“ beenden. Alle Antworten werden dadurch gesichert und Sie können ab diesem Zeitpunkt keine Änderungen mehr vornehmen. Anschließend steht Ihnen eine Übersicht zu den Fragen und Antworten als PDF zur Verfügung, so dass Sie Ihre Antworten ausdrucken und ablegen können.

Nachdem Sie den Onlinefragebogen finalisiert haben, können Sie außerdem über einen Button ein „Datenblatt“ für die Treuhandstelle des Zi downloaden. Hierbei handelt es sich um ein editierbares PDF, in welches Sie Ihre Personenangaben (z. B. Bankverbindung für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung) eintragen, bevor Sie es für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ausdrucken, mit Ihrem Apothekenstempel versehen und unterschrieben an die Treuhandstelle des Kooperationspartners schicken (per Post, Fax, E-Mail). Die Adressdaten stehen auf dem Formular.

Bei Fragen oder bei Problemen können Sie die angegebenen Kontaktdaten nutzen.

Ansprechpartner: Treuhandstelle des Zi

E-Mail: kontakt@zi-treuhandstelle.de

Telefon: 030/ 4005 2448

Weitere Informationen zum ABDA-Datenpanel finden Sie unter www.abda-datenpanel.de

Bitte beteiligen Sie sich an dieser für den Berufsstand bedeutsamen Datenerhebung.

3. vdek: Arzneiversorgungsvertrag – Änderung der Anlage 2 Teil 3

Der Arzneiversorgungsvertrag zwischen dem Verband der Ersatzkassen e.V. und dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) beinhaltete eine Preisvereinbarung für Medizinprodukte, die nach Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie erstattungsfähig sind. Medizinprodukte, die nach § 24a SGB V erstattungsfähig sind, sind bislang nicht geregelt. Diese Regelungslücke, welche Intrauterinpressare betrifft, wird nunmehr geschlossen, in dem diese in die Anlage 2 Teil 3 des Arzneimittelversorgungsvertrages integriert wird. Die Berechnung erfolgt analog der Medizinprodukte der Anlage V, siehe nachfolgend:

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- erstattungsfähige Medizinprodukte nach Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie- Intrauterin pessare | Entsprechende Anwendung der AMPPreisV in der am 31.12.2003 gültigen Fassung pro Packung, jedoch nicht mehr als 10,79 Euro Zuschlag ab einem Apothekeneinkaufspreis von 35,95 Euro. |
|--|--|

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer